



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf  
- Elektronische Post -

21. Dezember 2021

Seite 1 von 2

An die  
Landesbeauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit NRW  
Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
ZA4-57.03.01-989/21

Auskunft erteilt:  
EKHK [REDACTED] (DSB  
LKA)  
Telefon: +49 211-939-[REDACTED]  
Telefax: +49 211-939-19-7435  
[REDACTED]@polizei.nrw.de

**Antrag auf Informationszugang gemäß § 4 Abs. 1  
Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der  
Datenschutzkontrollbehörde gemäß § 13 Abs. 2  
Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

Ihre E-Mail vom 29.11.2021, Az. 209.2.3.1.5-9390/21

Mit Bezugsnachricht haben Sie mich über einen seitens meines Hauses  
vermeintlich bis dahin nicht bearbeiteten Antrag eines Petenten  
informiert. Sie bitten mich um Stellungnahme bzw. bei einer  
Beantwortung der Anfrage an den Petenten um nachrichtliche  
Beteiligung. Hierzu teile ich Folgendes mit:

Die Bearbeitung des Antrags war bis dato nicht möglich. Über den von  
Ihnen angeführten Link zur Homepage [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) konnte der  
Antrag vom 08.10.2021, 20.14 Uhr zwar anonymisiert nachvollzogen  
werden. Ein elektronischer Eingang der über eine Schnittstelle der v. g.  
Homepage automatisiert erzeugten E-Mail an unser zentrales  
Funktionspostfach [poststelle.lka@polizei.nrw.de](mailto:poststelle.lka@polizei.nrw.de) liegt nach hiesiger  
Recherche jedoch nicht vor. Durch die v. g. Anonymisierung ist eine  
unmittelbare Kontaktaufnahme zu dem Petenten aktuell nicht möglich.

Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich im Rahmen meiner  
Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 Informationsfreiheitsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) eine Ablehnung auf  
Informationszugang gemäß § 6 lit. a) IFG NRW beabsichtigte, da das  
Bekanntwerden der Informationen die Beziehungen zum Bund oder zu  
einem Land beeinträchtigen würde. Zudem liegen die Voraussetzungen

Dienstgebäude:  
Völklinger Str. 49, 40221  
Düsseldorf

Telefon +49 211-939-0  
Telefax +49 211-939-6299  
[poststelle.lka@polizei.nrw.de](mailto:poststelle.lka@polizei.nrw.de)  
[www.polizei.nrw.de/lka](http://www.polizei.nrw.de/lka)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 709  
Haltestelle:  
Georg-Schulhoff-Platz  
S-Bahnlinien S8, S11, S28  
Haltestelle: Völklinger Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
IBAN:  
DE 2730050000004004719  
BIC:  
WELADED

für eine Ablehnung gemäß § 7 Abs. 1, 2 lit. a) IFG NRW vor, da es sich um ein Protokoll vertraulicher Beratungen handelt, bei dem sich der Inhalt der Informationen auf den Prozess der Willensbildung von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Zu diesem Zwecke beabsichtige ich einen klagefähigen Bescheid an den Petenten zu übersenden, sobald eine Rückmeldung zu seiner Meldeadresse vorliegt. Die Übersendung an eine E-Mail-Adresse genügt den Anforderungen an einen klagefähigen Bescheid nicht.

Hintergrund ist, dass gemäß § 58 Abs. 1 VwGO die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu laufen beginnt, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Folglich ist der Rechtsbehelfsbelehrung des klagefähigen Bescheides das für eine Klage örtlich zuständige Verwaltungsgericht zu entnehmen.

Im vorliegenden Fall ist das örtlich zuständige Verwaltungsgericht das Gericht, in dessen Bezirk Sie als Beschwerde Ihren Wohnsitz haben, vgl. § 53 Nr. 3 S. 2 VwGO. Denn die Zuständigkeit meines Hauses als Landesoberbehörde der Polizei NRW erstreckt sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke.

Im Auftrag

gez.



Oberregierungsrätin